

Informationsblatt gemäß §§ 12, 12a und 13 FinVermV

P-3048 – Bepro GmbH: Dieses Informationsblatt enthält Informationen nach §§ 12, 12a und 13 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung zu der in der Sparte „Crowdlending“ über die Plattform www.kapilendo.de angebotenen Vermögensanlage.

1. Firma, Anschrift des Finanzanlagenvermittlers

kapilendo AG
Joachimsthaler Straße 10
10719 Berlin

2. Gewerberechtliche Erlaubnis und für Erlaubnis zuständige Stelle

kapilendo AG (nachfolgend „**kapilendo**“) verfügt über eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO für die Vermittlung von Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 VermAnlG. Für die Erlaubnis zuständig ist das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin – Ordnungs- und Gewerbeamt –, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin.

3. Vermittlerregister

Die Eintragung unter der Registernummer D-F-107-ENA1-69 kann auf der folgenden Internetseite überprüft werden:

<http://www.vermittlerregister.info/recherche>.

4. Beteiligung an Personenhandelsgesellschaften

kapilendo ist in keiner Personenhandelsgesellschaft als geschäftsführende Gesellschafterin tätig.

5. Informationen über Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen Vermittlungsleistungen angeboten werden

kapilendo vermittelt die Anlageprodukte aller Unternehmen, deren Anlageprodukte auf der Internetseite www.kapilendo.de aufgeführt werden. Diese Unternehmen sind Emittenten der vermittelten Anlageprodukte. Anbieter der Anlageprodukte ist kapilendo.

6. Vergütungen und Zuwendungen

Der Anleger hat keinerlei Vergütungen oder Zuwendungen an kapilendo zu zahlen. Bei Abschluss eines Unternehmenskreditvertrags mit der Partnerbank verpflichtet sich der Emittent zur Zahlung einer einmaligen Vermittlungsgebühr in Höhe von 1,90 % sowie eine jährlichen Verwaltungsgebühr von 0,50 % der Kreditsumme an kapilendo. Bei Auszahlung des Kredites an den Emittenten wird die Vermittlungsgebühr durch die Partnerbank einbehalten und an kapilendo ausgezahlt. Somit bezahlt der Emittent die Vergütung von kapilendo.

7. Art der vermittelten Finanzanlagen

kapilendo vermittelt ausschließlich festverzinsliche Forderungen aus Unternehmenskrediten mit bestimmter Laufzeit (Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG). Die Forderungen aus dem im vorliegenden Projekt

vermittelten Unternehmenskredit gewähren einen vertraglichen Anspruch auf Rück- und Zinszahlung, jeweils in der im Anlegervertrag angegebenen Höhe.

8. Risiken der vermittelten Finanzanlagen

Durch den Kauf der Finanzanlage übernimmt der Anleger das Risiko, dass der Emittent gegen seine Zahlungspflichten aus dem Unternehmenskreditvertrag verstößt, z.B. indem er die vereinbarten Zinsen nicht zahlt oder den Kredit nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht zurückzahlt. Anleger unterliegen dem Risiko, dass eine etwaige Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Kreditnehmers nicht zur Befriedigung aller ausstehenden Forderungen genügt, so dass die Forderung des Anlegers nicht oder nur teilweise beglichen werden kann. Etwaige in der Vergangenheit geleistete Zahlungen des Emittenten sind kein Indikator für zukünftige Zahlungen auf den Unternehmenskredit. An einem etwaigen Liquidationserlös des Emittenten ist der Anleger nicht beteiligt. Es besteht Risiko des Totalverlustes der Vermögensanlage. kapilendo und kapilendo Funding GmbH haben auf etwaige Zahlungsausfälle des Emittenten keinerlei Einfluss. Weiterhin kann der Anleger bei einer Rückabwicklung des Unternehmenskreditvertrages gegebenenfalls verpflichtet sein, vereinnahmte Zinsen zurückzuerstatten. Zudem kann der Anleger bei einer erfolgreichen Rückgängigmachung einer eingezogenen fälligen Kreditrate durch den Emittenten (insbesondere bei Widerspruch gegen eine Belastung im Rahmen einer Einzugsermächtigung) verpflichtet sein, diesen Teilbetrag auf Anforderung von kapilendo an die Partnerbank zu erstatten, sofern die Partnerbank den entsprechenden Teilbetrag bereits an den Anleger weitergeleitet hat.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise wenn der Anleger das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Ein totaler oder teilweiser Ausfall mit seinem Rück- und Zinszahlungsanspruch kann dazu führen, dass der Anleger nicht in der Lage ist, die durch eine Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehende Zins- und Tilgungslast zu tragen. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der Anleger erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder gesellschaftsrechtliche Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf den Emittenten. Die Forderung aus dem Kreditvertrag ist nicht verbrieft. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Forderung aus dem Kreditvertrag ist damit nur eingeschränkt handelbar.

9. Gesamtpreis, Kosten und Steuern

Der vom Anleger nach dem Anlegervertrag zu zahlende Kaufpreis ist der Gesamtpreis, den der Anleger im Zusammenhang mit der Vermittlung einer Darlehensforderung und dessen Abwicklung zu zahlen hat. Weitere Kosten entstehen für den Anleger nicht.

Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit der Forderung aus dem Kreditvertrag unterliegen bei dem Anleger der Besteuerung. Ist der Anleger eine deutsche Privatperson, werden die Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen derzeit mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Forderungskaufs durch den Anleger ist je nach steuerlicher Situation des Anlegers nur eingeschränkt möglich. Wird der Forderungskaufpreis aus dem betrieblichen Vermögen des Anlegers bezahlt, werden die Einkünfte als gewerbliche Einkünfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die eine Forderung über eine

Kapitalgesellschaft oder eine gewerbliche Personengesellschaft erwerben, unterliegen die Einnahmen den entsprechenden Regelungen über die Unternehmensbesteuerung.

Nach derzeit geltendem Recht behalten kapilendo und kapilendo Funding GmbH keine Kapitalertragsteuer ein und führen diese nicht an das Finanzamt ab. Der Anleger hat daher sämtliche Einkünfte aus der Forderung in seiner Steuerklärung anzugeben und selbst zu versteuern.

Es besteht die Möglichkeit, dass dem Anleger aus Geschäften im Zusammenhang mit der Finanzanlage weitere Kosten und Steuern entstehen können.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

10. Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit von kapilendo können Interessenkonflikte entstehen

- zwischen kapilendo oder ihren Mitarbeitern und Anlegern, oder
- zwischen verschiedenen Anlegern.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben aus etwaigen vertraglichen Beziehungen zwischen kapilendo oder ihren Mitarbeitern und dem Emittenten, z.B. durch eine Beteiligung von kapilendo an einem Emittenten oder eines Emittenten an kapilendo oder durch den Erwerb einer Darlehensforderung gegen den Emittenten durch kapilendo.

Um zu vermeiden, dass etwaige Interessenkonflikte die Vermittlung der Darlehensforderungen beeinflussen, ergreift kapilendo unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Gleichbehandlung der Anleger gemäß den kapilendo AGB;
- Offenlegung der von kapilendo vereinnahmten Vergütungen oder Zuwendungen;
- Ausschluss einer Beteiligung der kapilendo bzw. von Mitarbeitern der kapilendo an Emittenten;

Soweit kapilendo vor einer Vermittlung von Darlehensforderungen Kenntnis von anderen Interessenkonflikten erlangt, werden auch diese offengelegt.

Diese Informationen von kapilendo sind nicht unterschrieben.